

Reglement

über

die Anstellung und Besoldung des während der Kriegszeit eingestellten Aushilfspersonals der kantonalen Amtsstellen.

(Vom 7. Januar 1943.)

§ 1. Das vorliegende Reglement ordnet die Anstellung und Besoldung des Personals der kriegswirtschaftlichen Ämter, der Erwerbsausgleichskasse, sowie der bei ordentlichen kantonalen Amtsstellen während der Dauer der Kriegszeit für die Besorgung zusätzlicher Arbeiten eingestellten Aushilfen.

Geltungs-
bereich.

§ 2. Der Regierungsrat beschließt die Schaffung von Stellen, die länger als während drei Monaten besetzt bleiben sollen.

Personal-
bestand.

§ 3. Eine Ausschreibung der Stellen für allgemeines Kanzleipersonal ist nicht erforderlich. Bei der Besetzung von Stellen mit höheren Anforderungen entscheidet die zuständige Direktion von Fall zu Fall über die Ausschreibung.

Ausschreibung.

§ 4. Alle Einstellungen erfolgen nur auf Zusehen hin und ohne jeden Anspruch auf dauernde Verwendung im Staatsdienst.

Anstellungs-
dauer.

§ 5. Es dürfen in der Regel weder Ehegatten noch Kinder von vollbeschäftigten staatlichen Funktionären als Aushilfen eingestellt werden.

Vermeidung
von Doppel-
verdienst.

§ 6. Zuständig für die Einstellung ist der Vorsteher der Direktion, der das Amt unterstellt ist. Die Anstellung erfolgt nach Abklärung des Leumundes des Bewerbers. Von jeder Anstellung ist der Finanzdirektion durch Zustellung eines Doppels der Anstellungsverfügung oder des abgeschlossenen Vertrages Kenntnis zu geben.

Einstellung.

Pflichten.

§ 7. Die Aushilfsangestellten haben ihrem Amte die volle Arbeitskraft zu widmen. Sie haben ihre dienstlichen Obliegenheiten gewissenhaft und treu zu erfüllen und dabei alles zu tun, was die Interessen des Staates fördert, alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt.

Sie sind über dienstliche Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten haben sie gewissenhaft und pünktlich auszuführen.

Sparkasse.

§ 8. Die Angestellten haben nach dreimonatiger Dienstleistung der Sparkasse des während der Kriegszeit eingestellten Aushilfspersonals beizutreten.

Gehaltsansätze.

§ 9. Die Entlohnung des Aushilfspersonals erfolgt auf Grund der nachfolgenden Gehaltsklassen:

	Fr. je Monat	Jahreserhöhung in Fr. je Monat
1. Kanzleihilfen und Gehilfinnen:		
a) ungelernte und angelernte	200—260	10
b) angelernte und junge gelernte	250—310	10
2. Aushilfskanzlisten II sowie männliche verheiratete Kanzleihilfen	300—372	12
3. Aushilfskanzlisten I	331—415	14
4. Kontrolleure II, Inspektoren II, Angestellte mit selbständigen Aufgaben II	385—475	15
5. Kontrolleure I, Inspektoren I, Angestellte mit selbständigen Aufgaben I	447—549	17

Die Gehälter des übrigen Personals werden in Anlehnung an die Besoldungen für die auf Amtsdauer gewählten Beamten mit ähnlichen Aufgaben im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt.

Anfangsgehalt.

§ 10. Während der ersten drei Monate der Anstellung erfolgt die Entlohnung des Kanzlei- und Hilfspersonals in der Regel im Taglohn auf Grund der jeweiligen Mindestansätze gemäß § 9.

Das übrige Aushilfspersonal wird bei seinem Eintritt in der Regel mit dem Minimum der entsprechenden Gehaltsklasse entlohnt.

§ 11. Der Aufstieg vom Minimum zum Maximum hat unter gleichmäßiger Erhöhung des Monatsgehalmtes innert sechs Jahren je auf Beginn des Kalenderjahres zu erfolgen. Bei Einstellung nach dem 1. Juli erfolgt die nächste Gehalts-erhöhung erst auf Beginn des nächstfolgenden Jahres.

Besoldungs-
erhöhungen.

Zur Erhaltung tüchtiger Kräfte ist die vorgesetzte Direktion ermächtigt, durch Anrechnung von Dienstjahren eine Besoldungserhöhung vorzunehmen. Die Gewährung besonderer Zulagen über die Höchstbesoldung hinaus bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

§ 12. In den Ansätzen gemäß § 9 sind allfällige Teuerungszulagen nicht inbegriffen.

Teuerungs-
zulagen.

§ 13. Bei Krankheit oder Unfall wird der Lohn oder das Gehalt wie folgt ausgerichtet:

Krankheit
und Unfall.

- a) bei mindestens einmonatiger, aber noch nicht sechsmonatiger Anstellungsdauer während einem Sechstel der Beschäftigungsdauer, im Minimum jedoch während 12 Arbeitstagen;
- b) bei mehr als sechsmonatiger Anstellungsdauer höchstens während zwei Monaten;
- c) bei einer Anstellungsdauer von mehr als einem Jahr höchstens während drei Monaten;
- d) bei mehr als dreijähriger Anstellungsdauer höchstens während vier Monaten.

Bei längerer Krankheitsdauer kann eine weitere Auszahlung des vollen oder eines herabgesetzten Gehalmtes durch den Regierungsrat bewilligt werden.

§ 14. Dem Aushilfspersonal werden Ferien wie folgt gewährt:

Ferien.

- a) Angestellten der Gehaltsklassen 1—3 während 12 Arbeitstagen jährlich im 1.—4. Dienstjahr, während 18 Arbeitstagen jährlich nach zurückgelegtem 4. Dienstjahr;

4 Reglement über die Anstellung und Besoldung des während der Kriegszeit eingestellten Aushilfspersonals der kantonalen Amtsstellen.

b) den übrigen Angestellten während 18 Arbeitstagen jährlich.

Der Ferienanspruch beginnt nach einer Anstellungszeit von sechs Monaten.

Militärdienst.

§ 15. Im Falle von Militärdienst wird der Lohn oder das Gehalt im Rahmen der hiefür erlassenen besonderen Beschlüsse ausgerichtet.

Ende der Anstellungsdauer.

§ 16. Das Anstellungsverhältnis kann bei Taglohn innert der ersten drei Monate je auf 5 Tage, nach dreimonatiger Anstellungszeit auf 14 Tage beidseitig gekündigt werden. Bei Anstellung im Monatslohn besteht während des ersten Dienstjahres eine gegenseitige einmonatige Kündigungsfrist. Nach zurückgelegtem erstem Dienstjahr beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate.

Die sofortige Entlassung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten.

§ 17. Das vorliegende Reglement tritt auf 1. Januar 1943 in Kraft. Die zuständigen Direktionen nehmen auf diesen Zeitpunkt die Einreihung des Personals nach Maßgabe seiner Leistung und seiner bisherigen Dienstzeit unter Mitteilung an die Finanzdirektion vor.

Zürich, den 7. Januar 1943.

Im Namen des Regierungsrates,
 Der Präsident: Der Staatsschreiber:
 Henggeler. Dr. Aepli.

Tabelle der Dienstjahresstufen
 (Fr. je Monat)

Besoldungsklassen	1		2	3	4	5	
	a	b					
Jahreserhöhung (Fr. je Monat)	Fr. 10	Fr. 10	Fr. 12	Fr. 14	Fr. 15	Fr. 17	
Min.	0	200	250	300	331	385	447
Dienstjahre	1	210	260	312	345	400	464
	2	220	270	324	359	415	481
	3	230	280	336	373	430	498
	4	240	290	348	387	445	515
	5	250	300	360	401	460	532
	6	260	310	372	415	475	549